


Verträge mit Minderjährigen

Gültig oder nicht gültig?

Infos und Tipps für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pädagogen/Pädagogen



Unterschrift

Minderjährige – eine kaufkräftige Zielgruppe?

Kinder und Jugendliche verfügen über eine Kaufkraft (Taschengeld, Geldgeschenke, Nebenjobs, regelmäßiges Einkommen) von mehreren Milliarden Euro. Aufgrund der hohen Geldzuflüsse haben Industrie und Handel Kinder und Jugendliche schon lange als Zielgruppe entdeckt, vergessen aber leider allzu oft die gesetzlichen Vorschriften, die Kinder und Jugendliche schützen sollen. Nur wer volljährig, also 18 Jahre alt ist, ist geschäftsfähig und kann somit eigenständig Verträge aller Art abschließen. Für die Folgen sind die Volljährigen aber auch verantwortlich.

Was ist ein Vertrag?

Kurzdefinition

Ein Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, das durch wechselseitige und inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zweier oder mehrerer Personen zustande kommt. Von verschiedenen Vertragsarten ist der gegenseitige Vertrag von Interesse, da sich jede Seite zur Erbringung einer Leistung verpflichtet. Die Hauptfälle sind Kauf, Tausch und Miete.

Wirksamwerden eines Vertrages

Ein Vertrag wird erst dann wirksam, wenn die beidseitigen Willenserklärungen übereinstimmen (Annahme des Angebotes) und keine Nichtigkeitsgründe vorliegen.

Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe

sind unter anderem:

- » Geschäftsunfähigkeit
- » beschränkte Geschäftsfähigkeit, bei Abschluss eines rechtlich nachteiligen Rechtsgeschäfts ohne Einwilligung oder Genehmigung der gesetzlichen Vertreter
- » Sittenwidrigkeit, Wucher

Nichtigkeit des Vertrags kann auch nachträglich durch Anfechtung wegen Irrtums, arglistiger Täuschung oder Drohung eintreten.

Kinder unter 7 Jahren: geschäftsunfähig

Alle von Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres eingegangenen Verpflichtungen sind nichtig (§ 105 BGB). Eltern können somit z. B. den Kaufpreis gegen Rückgabe der Ware zurück verlangen.

Minderjährige von 7 bis 17 Jahren: beschränkt geschäftsfähig

Minderjährige können Verträge abschließen, jedoch ist folgendes zu beachten (§ 106 BGB ff):

Rechtlich vorteilhafte Verträge

die für Minderjährige weder einen Rechtsverlust noch eine Verpflichtung zur Folge haben, werden auch ohne Zustimmung der Eltern wirksam (z.B. Schenkung ohne Auflagen).

Rechtlich nachteilige Verträge

die Minderjährigen

- » Verpflichtungen (Kaufpreis ist zu zahlen) aufbürden oder
- » einen Rechtsverlust herbeiführen (Übereignung einer Sache), bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- » Zustimmung vor Abschluss = Einwilligung
- » Zustimmung nach Abschluss = Genehmigung

Beispiel:

Sind die Eltern mit dem Kauf einer Sache einverstanden (= Einwilligung), so wird der Vertrag sofort wirksam. Sind diese vor dem Kauf nicht gefragt worden, so wird der Vertrag erst wirksam, wenn sie zustimmen (= Genehmigung). Sie können aber auch die Genehmigung verweigern. Dann ist das Rechtsgeschäft nicht wirksam geworden und eine gekaufte Sache muss zurückgenommen werden (der Taschengeldparagraph ist jedoch zu beachten)!

Der Taschengeldparagraph

Durch den sogenannten Taschengeldparagraphen (§ 110 BGB) sollen Massengeschäfte des täglichen Lebens für alle Vertragspartner leichter gestaltet werden. Ein ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag von Minderjährigen gilt von Anfang an als wirksam, wenn die Leistung mit Mitteln bewirkt wird, die ihm zu diesem Zwecke (z. B. Kleidergeld) oder zur freien Verfügung (= Taschengeld) von den Eltern oder mit deren Zustimmung von einem Dritten (z. B. Geld von der Oma) überlassen wurden. Kauft ein Minderjähriger vom Taschengeld aber einen Gegenstand von dem er weiß, dass die Eltern nicht einverstanden sind (z.B. eine Softairwaffe), so ist dieser Vertrag nicht wirksam.

Verträge (Käufe), die das Taschengeld eines Monats deutlich überschreiten und nicht von „Sonderzahlungen“ bestritten werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der Eltern. Verkäuferinnen und Verkäufer haben grundsätzlich keinen Vertrauensschutz, der Schutz der Minderjährigen geht immer vor.

Orientierungswerte

– die aber an die finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Familie angepasst werden sollten – empfehlen wir in unserem separaten Taschengeld-Ratgeber:

Für Kinder bis neun Jahre, bei **wöchentlicher** Auszahlung:

Unter 6 Jahre	1,50 €
6 - 7 Jahre	2,50 €
8 - 9 Jahre	3,50 €

Für Kinder ab zehn Jahre, Jugendliche und junge Erwachsene, bei **monatlicher** Auszahlung:

10 – 11 Jahre	16 – 18 €
12 – 13 Jahre	22 – 25 €
14 – 15 Jahre	30 – 35 €
16 – 17 Jahre	45 – 55 €
Ab 18 Jahre	75 €

Ab 16 Jahre: Für Jugendliche, die wirtschaftlich noch ganz von den Eltern abhängig sind (Schülerinnen und Schüler, arbeitslose Jugendliche).

„Vertragsabschlüsse“ per Internet – Handyverträge

„Abzocke“ im Internet

Im Internet locken seit einigen Jahren viele Webseiten mit vermeintlich kostenlosen Angeboten.

Mit „downloads“ von Computerprogrammen oder anderweitigen Angeboten (z.B. Intelligenztests) wird versucht, die (jugendlichen) Nutzer zu einem Vertragsabschluss zu bewegen. Nach Eingabe der persönlichen Daten in ein Anmeldeformular und der Zustimmung zu den AGB's (Allgemeine Geschäftsbedingungen) per Mausklick kommt somit häufig unwissentlich ein Vertragsabschluss über ein kostenpflichtiges Abonnement zustande. Die Kostenhinweise sind häufig versteckt, kleingedruckt und werden bewusst verschleiert.

Minderjährige dürfen ohne Zustimmung der Eltern lediglich im Rahmen der Höhe ihres Taschengeldes etwas kaufen, wenn die Ware sofort bezahlt wird (Taschengeldparagraph). Da Bestellungen über das Internet oder Handy jedoch per Rechnung oder Kreditkarte erfolgen, kommt kein wirksamer Vertrag zustande, weil die Ware in der Regel noch nicht bezahlt ist. Wenn Minderjährige bewusst oder versehentlich Verträge per Internet/Handy schließen und die Eltern nicht damit einverstanden sind, genügt es, wenn die Eltern die Genehmigung gegenüber dem Unternehmen verweigern.

Handyverträge

Minderjährige können ohne Zustimmung der Eltern meist kein vertragsgebundenes Handy erwerben, der Vertrag muss immer von den Eltern abgeschlossen werden.

Prepaid-Handys werden von den großen Netzanbietern an Jugendliche ab 16 Jahren verkauft, weil der Vertrag über den Taschengeldparagraphen wirksam wird und keine großen „Telefonschulden“ gemacht werden können. Wenn allerdings Minderjährige ein teures Handy kaufen und die Eltern mit dem Kauf nicht einverstanden sind, dann wird der geschlossene Vertrag nicht wirksam und das Handy kann zurück gegeben werden.

Oft nachgefragt ...

Alkohol und Zigaretten

An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine Alkoholika verkauft oder weitergegeben werden. Wer 16 Jahre und älter ist, kann leichte Alkoholika (Bier, Wein) erwerben. Beim Kauf von Hochprozentigem (Schnaps) und Tabakwaren – Rauchen in der Öffentlichkeit ist ab 18 Jahren gestattet – muss man volljährig sein. Ansonsten begeht das Verkaufspersonal eine Ordnungswidrigkeit und erhält einen Bußgeldbescheid.

Wenn Volljährige entgegen obiger Vorschriften für Minderjährige Alkohol oder Zigaretten erwerben oder weitergeben, müssen auch die Volljährigen mit einem Bußgeld rechnen!

Jugendliche auf Reisen

Kinder und Jugendliche können auch alleine verreisen, wenn altersgerechte Reiseformen gewählt werden und die Eltern zustimmen. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Altersvorschriften. Die zum Bestreiten der Reise notwendigen Geschäfte können getätigt werden, soweit sie im Rahmen des Taschengeldparagraphen liegen. Eine vorherige Zustimmung der Eltern ist in jedem Fall ratsam. Eine entsprechende schriftliche Erlaubnis – am besten auf Kopien der Personalausweise der Eltern mit geschwärzten Ausweisnummern – sollte vor allem bei Auslandsreisen mitgeführt werden.

Bankgeschäfte

Schülerinnen und Schüler und Auszubildende benötigen für die Kontoeröffnung und jugendtypische Bankgeschäfte die Zustimmung der Eltern. Sie können sich dann

- » eventuell den Lohn überweisen lassen und
- » Barbeträge selbstständig abheben.

Jugendliche mit einem gültigen Arbeitsvertrag benötigen keine Zustimmung zur Kontoeröffnung.

Die Banken müssen sicherstellen, dass Konten Minderjähriger nur auf Guthabenbasis geführt werden. Kreditaufnahmen sind nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts möglich.

Oft nachgefragt ...

Tätowieren und Piercen

Beides sind nach § 223 Strafgesetzbuch (StGB) Körperverletzungen und dann strafbar, wenn keine Einwilligung der verletzten Person vorliegt, siehe § 228 StGB. Minderjährige brauchen deshalb in der Regel die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten. Haben also die Eltern vorab zugestimmt und eine Einwilligung liegt vor, dann droht dem Piercer oder Tätowierer keine Strafe.

Ausbildungs-/Arbeitsverträge/Ferienjobs

von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Ferienarbeit ist ab 15 Jahren erlaubt, ab 13 Jahren kann eine leichte und geeignete Tätigkeit (im Sinne des § 2 der Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV) bis zu zwei Stunden täglich ausgeübt werden.

Kauf von Tieren

Beim Kauf von Tieren gilt das Tierschutzgesetz § 11 c:

- » Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere (Mäuse, Ratten, Katzen, Hunde, etc.) an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.
- » Ansonsten gelten die Vorschriften für Verträge beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger.

Feuerwerkskörper

- » der Klasse I können ganzjährig an jedermann abgegeben werden, auch an Kinder (Taschengeldparagraph beachten).
- » der Klasse II dürfen nur an Volljährige und nur zum Jahreswechsel ab dem 29. Dezember verkauft werden (fällt der 28. auf einen Do/Fr/Sa, dann ist der Verkauf ab dem 28. erlaubt).

Tipps für Eltern, Lehrkräfte...

Kinder und Jugendliche werden bereits frühzeitig mit Verträgen konfrontiert, meist werden Kaufverträge abgeschlossen. Um Probleme zu vermeiden, ungerechtfertigte Forderungen abzuwenden oder Verträgen zu widersprechen, sollten Sie nachfolgende Punkte berücksichtigen:

- » Verbieten Sie Vertragsabschlüsse (meist Kaufverträge) nicht grundsätzlich.
- » Klären Sie frühzeitig, in welchem Umfang welche Verträge abgeschlossen werden dürfen.
- » Respektieren Sie die Einkäufe Ihrer Kinder, die diese lediglich von ihrem Taschengeld getätigt haben, auch wenn diese aus Ihrer Sicht unsinnig sind.
- » Informieren Sie Ihre Kinder über die Gefahren von Abzocke im Internet und versteckten „Verträgen“.
- » Scheuen Sie nicht persönlich oder schriftlich Widerspruch einzulegen, wenn Ihr minderjähriges Kind einen Vertrag abgeschlossen hat, dem Sie nicht zugestimmt haben oder zustimmen wollen.
- » Wenn Sie mit einem Vertragsabschluss Ihres minderjährigen Kindes per Internet nicht einverstanden sind, können Sie die Genehmigung gegenüber dem Unternehmen verweigern.
- » Kommen Sie keinen unberechtigten Zahlungsaufforderungen nach, ohne vorher Informationen einzuholen.
- » Lassen Sie sich gegebenenfalls von Fachleuten beraten, z.B. von der Verbraucherzentrale oder einem Rechtsanwalt.

Informationen – wo?

zum Thema Verträge mit Minderjährigen

www.verbraucherzentrale-bayern.de | www.vz-berlin.de
www.vz-nrw.de | www.elternimnetz.de | www.vis.bayern.de
www.verbraucherschutz-forum.de (privates Forum von Verbrauchern für Verbraucher) | www.gaa-n.bayern.de

zum Thema Abzocke im Internet/Sicherheit

www.klicksafe.de | www.schau-hin.info
www.drittanbietersperre.de

Liste der Verbraucherzentralen

www.verbraucherzentrale.de

Musterbriefe bei Zahlungsaufforderungen/ Rechnungen

www.verbraucherzentrale-bayern.de | www.vz-berlin.de

Infos und Beratung — wer?

» Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstelle Nürnberg

Albrecht-Dürer-Platz 6, Telefon 09 11/2 42 65 01
www.verbraucherzentrale-bayern.de/nuernberg

» Polizeipräsidium Mittelfranken, Polizeiberatung Zeughaus

Pfannenschmiedsgasse 24, Telefon 09 11/21 12-55 19

» Stadt Nürnberg

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt
Dietzstraße 4, www.jugendamt.nuernberg.de

Kinder- und Jugendschutz

Telefon 09 11/2 31-85 85, 2 31-14 1 36 und 2 31-1 41 35
www.jugendschutz.nuernberg.de
















Allgemeiner Sozialdienst (ASD)




Beratung in erzieherischen Fragen allgemein
Zentrale Auskunft: Telefon 09 11 / 2 31-26 86
www.asd.nuernberg.de

Anzeigen — wo?

Anzeigen nimmt jede Polizeiinspektion entgegen!

Geschäftsfähigkeit und Gültigkeit von Verträgen

Jahre	geschäfts- fähig	be- schränkt geschäfts- fähig	geschäfts- unfähig	vorteil- hafte Verträge	nach- teilige Verträge
unter 7					
7 – 17					
ab 18					

		
nein oder ungültig	bedingt, Zustimmung notwendig	ja oder gültig



Eine Initiative des Jugendamtes
im Bündnis für Familie

Herausgegeben von:

Stadt Nürnberg
Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien – Jugendamt
Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg
www.jugendamt.nuernberg.de
© 01/2015

Textübernahme günstig erwerbbar!

Text: Helmut Popp, Michael Posset
www.jugendschutz.nuernberg.de
Grafik: Maja Fischer, www.majagrafik.de
Druck: Druckhaus Bollmann GmbH, 90513 Zirndorf
4. Auflage: 5.000, Januar 2015